

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)

Vom 07.11.2005
geändert durch Satzung vom 09.11.2009
geändert durch Satzung vom 08.06.2010
geändert durch Satzung vom 12.11.2018

Die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Benutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

(1) Für die Überlassung von Grabstätten auf dem Friedhof in Redwitz a.d. Rodach werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für ein neues Einzelgrab auf	20 Jahre	205,00 €
	Verlängerung um	20 Jahre	205,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	103,00 €
b)	für ein Familiengrab auf	20 Jahre	307,00 €
	Verlängerung um	20 Jahre	307,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	154,00 €
c)	für ein neues Kindergrab auf	15 Jahre	116,00 €
	Verlängerung um	15 Jahre	116,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	77,00 €
d)	für ein neues Urnengrab auf	20 Jahre	205,00 €
	Verlängerung um	20 Jahre	205,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	103,00 €
e)	für eine Urnennische auf	15 Jahre	480,00 €
	Verlängerung um	15 Jahre	480,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	320,00 €
f)	für Friedhofsunterhalt und Verwaltung auf	20 Jahre	150,00 €
	Verlängerung um	20 Jahre	150,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	75,00 €
g)	für Friedhofsunterhalt und Verwaltung auf	15 Jahre	113,00 €
	Verlängerung um	15 Jahre	113,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	75,00 €
h)	für ein Rasenurnengrab (anonym) auf	20 Jahre	205,00 €
	Verlängerung um	20 Jahre	205,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	103,00 €
i)	für ein Rasenurnengrab (halbanonym) auf	20 Jahre	205,00 €
	Verlängerung um	20 Jahre	205,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	103,00 €
	(Die Inschrift ist auf eigene Kosten anzubringen)		
j)	für ein Nutzungsrecht an einer Urnen-Steile auf	20 Jahre	660,00 €
	Verlängerung um	20 Jahre	660,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	330,00 €
	(Die Schrifttafel ist auf eigene Kosten anzubringen)		

(2) Für die Überlassung von Grabstätten auf den Friedhöfen in Mannsgereuth und Unterlangenstadt werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für ein neues Einzelgrab auf	25 Jahre	256,00 €
	Verlängerung um	25 Jahre	256,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	103,00 €
b)	für ein Familiengrab auf	25 Jahre	384,00 €
	Verlängerung um	25 Jahre	384,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	154,00 €
c)	für ein neues Kindergrab auf	15 Jahre	116,00 €
	Verlängerung um	15 Jahre	116,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	77,00 €
d)	für ein neues Urnengrab auf	25 Jahre	256,00 €
	Verlängerung um	25 Jahre	256,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	103,00 €
e)	für Friedhofsunterhalt und Verwaltung auf	25 Jahre	190,00 €
	Verlängerung um	25 Jahre	190,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	75,00 €
f)	für Friedhofsunterhalt und Verwaltung auf	15 Jahre	113,00 €
	Verlängerung um	15 Jahre	113,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	75,00 €
g)	für eine Urnennische auf	15 Jahre	480,00 €
	Verlängerung um	15 Jahre	480,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	320,00 €
h)	für ein Rasenurengrab (anonym) auf	25 Jahre	256,00 €
	Verlängerung um	25 Jahre	256,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	103,00 €
i)	für ein Rasenurengrab (halbanonym) auf	25 Jahre	256,00 €
	Verlängerung um	25 Jahre	256,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	103,00 €
	(Die Inschrift ist auf eigene Kosten anzubringen)		
j)	für ein Nutzungsrecht an einer Urnen-Steile auf	25 Jahre	825,00 €
	Verlängerung um	25 Jahre	825,00 €
	Mindestverlängerung um	10 Jahre	330,00 €
	(Die Schrifttafel ist auf eigene Kosten anzubringen)		

(3) Für die Beseitigung bzw. Einebnung der Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben, falls die Beseitigung bzw. Einebnung durch die Gemeinde erfolgt:

a) für Gräber mit Grabstein ohne Einfassung und ohne Platte

Einzelgräber und Urnengräber	150,00 €
Doppelgräber	220,00 €

b) für Gräber mit Grabstein und Einfassung

Einzelgräber und Urnengräber	280,00 €
Doppelgräber und Urnengräber	350,00 €

c) für Gräber mit Grabstein und Einfassung, wobei nur die Einfassung entfernt, das Grab eingeebnet und angesät wird

Einzelgräber und Urnengräber	150,00 €
Doppelgräber	220,00 €

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Leichenhaus in Redwitz a.d. Rodach zur Aufbewahrung einer Leiche, ohne Rücksicht auf das Alter der verstorbenen Person, beträgt: **50,00 €**
- (2) Benutzungsgebühr für die Leichenhäuser Mannsgereuth und Unterlangenstadt zur Aufbewahrung einer Leiche, ohne Rücksicht auf das Alter der verstorbenen Person, beträgt: **26,00 €**
- (3) Die Benutzungsgebühr für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche beträgt **26,00 €**

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals sowie einer Einfassung beträgt: **26,00 €**

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach vom 04.06.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. März 2003 (2. Änderungssatzung) außer Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, 07.11.2005

Mrosek
1. Bürgermeister